



WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend die Genehmigung

- der **Änderung des Fondsreglementes** (lit. A)
- des **Wechsels der Fondsleitung** (lit. B)
- des **Wechsels der Depotbank** (lit. C)

Ausgabe vom 1. Mai 2006

Zweck

Diese Wegleitung bezweckt die Erleichterung der Arbeit des Gesuchstellers wie auch der Eidg. Bankenkommission (EBK) in den vorgenannten Verfahren.

Die Wegleitung nennt die Angaben und Beilagen, welche im Normalfall erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der EBK weitere Präzisierungen, Angaben und Unterlagen verlangt werden. Das Gesuch, das Fondsreglement, der Prospekt, der vereinfachte Prospekt (bei Effektenfonds) sowie alle sonstigen Angaben und Beilagen müssen in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sein. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung nachzuweisen.

Das Bundesgesetz über die Anlagefonds (AFG; SR 951.31), die Verordnung über die Anlagefonds (AFV; SR 951.311) sowie die Verordnung der EBK über die Anlagefonds (AFV-EBK; SR 951.311.1) können beim BBL / Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen werden (Telefon 031 / 325 50 50, Telefax 031 / 325 50 58, Internet www.bbl.admin.ch) oder von der Internetseite der Bundeskanzlei (www.bk.admin.ch) heruntergeladen werden.

A. Änderung des Fondsreglementes (inkl. Prospekt)

Gemäss Art. 8 Abs. 2 1. Satz AFG muss die Fondsleitung eine vorgesehene Reglementsänderung im voraus je zweimal in den Publikationsorganen des Anlagefonds sowie nachträglich einmal im Jahres- oder Halbjahresbericht bekanntgeben. Obwohl vom Gesetz nicht ausdrücklich verlangt, ist es zweckmässig, der EBK **vor** der Publikation



der vorgesehenen Reglementsänderungen ein **Vorgesuch** einzureichen. Dadurch kann die EBK die gewünschten Änderungen bereits in dieser Phase auf ihre Gesetzeskonformität und die Wahrung der Interessen der Anleger hin überprüfen. Andernfalls ist nicht auszuschliessen, dass die EBK oder - bei Einwendungen von Anlegern - der Richter eine bereits veröffentlichte Reglementsänderung nicht genehmigt. Im Vorgesuch sind sämtliche vorgesehenen Änderungen des Fondsreglementes klar zu bezeichnen und **einlässlich zu begründen** (Art. 62 Abs. 1 AFG i.V.m. Art. 12 ff. VwVG). Führen die Reglementsänderungen zu Abweichungen vom Musterreglement der Swiss Funds Association SFA, so ist auf diese Abweichungen speziell hinzuweisen.

Nachdem die EBK das Vorgesuch geprüft hat, veröffentlicht die Fondsleitung die vorgesehenen Reglementsänderungen zweimal in den Publikationsorganen des Anlagefonds und weist dabei die Anleger darauf hin, dass sie bei der Aufsichtsbehörde (EBK) innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fonds (Art. 8 Abs. 3 AFV) in bar verlangen können (Art. 8 Abs. 2 AFG).

In den Publikationen sind die vorgesehenen Reglementsänderungen zu begründen und ist deren Wortlaut wiederzugeben. Ferner nummeriert die Fondsleitung die Publikationen und gibt jeweils bekannt, welches die letzte ist, damit der Anleger weiss, wann die Einwendungsfrist zu laufen beginnt. Die Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind zwingend im **amtlichen Teil** unter der Rubrik „Andere gesetzliche Publikationen“, Unterrubrik „Bundesgesetz über die Anlagefonds (AFG) vom 18. März 1994“ zu veröffentlichen.

In der Folge reicht die Fondsleitung der EBK ein von der Fondsleitung und der Depotbank unterzeichnetes **Gesuch** um Genehmigung der Änderung des Fondsreglementes ein (Art. 8 Abs. 1 AFG), in welchem sie auf das Vorgesuch und die erfolgten Publikationen verweist. Erheben Anleger Einwendungen, so überweist die EBK die Akten an den zuständigen Richter. Andernfalls entscheidet sie endgültig (Art. 8 Abs. 3 AFG). Die EBK (bzw. der Richter) legt in ihrem (seinem) Entscheid das Datum des Inkrafttretens der Fondsreglementsänderungen fest (Art. 8 Abs. 2 AFV) und veröffentlicht selbigen in den Publikationsorganen des Fonds (Art. 8 Abs. 4 AFG).

Zusätzlich hat die Fondsleitung die Reglementsänderungen **nachträglich**, d.h. nach dem Entscheid der EBK oder des Richters, im **Jahres-** und/oder **Halbjahresbericht** bekanntzugeben (Art. 8 Abs. 2 AFG). Sie publiziert daher deren Wortlaut im nächsten Jahres- oder Halbjahresbericht. Erfolgt diese Publikation im Halbjahresbericht, ist im nachfolgenden Jahresbericht auf die Reglementsänderungen hinzuweisen (Art. 48 Abs. 1 lit. g AFG). Der genaue Wortlaut braucht dabei nicht wiederholt zu werden. Ein Verweis auf die entsprechende Veröffentlichung im Halbjahresbericht genügt.

Wird das Fondsreglement geändert, so müssen auch der Prospekt sowie der vereinfachte Prospekt (bei Effektenfonds) angepasst und der EBK eingereicht werden (Art. 50 Abs. 3 AFG i.V.m. Art. 77 Abs. 1 bzw. Art. 77a Abs. 3 AFV). Diese müssen mindestens



die Angaben gemäss Art. 50 Abs. 1 AFG i.V.m. Art. 77 Abs. 2 bzw. Art. 77a Abs. 1 AFV enthalten.

Sofern im Fondsnamen eine Anlagepolitik zum Ausdruck kommt, hat diese zu mindestens zwei Dritteln vorbehaltlos diesem Namen zu entsprechen¹ (Praxis EBK gemäss Jahresbericht EBK 1993, S. 85).

Mit dem **Vorgesuch** sind der EBK folgende **Beilagen** einzureichen:

- A 1 Fondsreglement mit optisch hervorgehobenen Änderungen
- A 2 Entwurf der vorgesehenen Veröffentlichungen in den Publikationsorganen des Fonds

Mit dem **Gesuch** sind der EBK folgende **Beilagen** einzureichen:

- A 3 Veröffentlichungen der Reglementsänderungen in den Publikationsorganen des Fonds (Kopie)
- A 4 Angepasster Fondsprospekt mit integriertem, geänderten Fondsreglement sowie vereinfachter Prospekt [bei Effektenfonds] (je 2 Exemplare, wovon eines von Fondsleitung und Depotbank rechtsgültig unterzeichnet)

B. Wechsel der Fondsleitung

Der Wechsel der Fondsleitung bedarf der Genehmigung durch die EBK (Art. 15 Abs. 2 AFG). Die bisherige Fondsleitung reicht der EBK ein entsprechendes Gesuch ein, welches von ihr und der neuen Fondsleitung sowie von der Depotbank unterzeichnet ist. In diesem ist der vorgesehene Fondsleitungswechsel **einlässlich zu begründen** (Art. 62 Abs. 1 AFG i.V.m. Art. 12 ff. VwVG) sowie der Nachweis zu erbringen, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind und die Fortführung des Anlagefonds im Interesse der Anleger liegt (Art. 15 Abs. 3 AFG).

Die bisherige Fondsleitung veröffentlicht zudem den geplanten Wechsel zweimal in den Publikationsorganen des/der durch sie verwalteten Anlagefonds sowie **vorgängig** einmal in dessen/deren Jahres- oder Halbjahresbericht(en) und weist dabei die Anleger darauf hin, dass sie bei der Aufsichtsbehörde (EBK) innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den

¹ Zu diesem Grundsatz sowie den Ausnahmen vgl. Anhang „Fondsname und Anlagepolitik“ der Wegleitung für Gesuche betreffend die Genehmigung des Fondsreglementes eines schweizerischen Anlagefonds.



Rücknahmebestimmungen des Fonds (Art. 8 Abs. 3 AFV) in bar verlangen können (Art. 15 Abs. 4 AFG).

Die Fondsleitung nummeriert die Publikationen und gibt jeweils bekannt, welches die letzte ist, damit der Anleger weiss, wann die Einwendungsfrist zu laufen beginnt. Die Publikation im Jahres- oder Halbjahresbericht muss vor der letzten Publikation in den Publikationsorganen erfolgen. Die Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind zwingend im **amtlichen Teil** unter der Rubrik „Andere gesetzliche Publikationen“, Unterrubrik „Bundesgesetz über die Anlagefonds (AFG) vom 18. März 1994“ zu veröffentlichen.

Erheben Anleger Einwendungen, so überweist die EBK die Akten an den zuständigen Richter. Andernfalls entscheidet sie endgültig (Art. 15 Abs. 5 AFG). Die EBK (bzw. der Richter) veröffentlicht ihren (seinen) Entscheid in den Publikationsorganen des Fonds (Art. 15 Abs. 6 AFG). Die neue Fondsleitung gibt darüber hinaus den Entscheid im nächsten Jahresbericht bekannt (Art. 48 Abs. 1 lit. g AFG).

Bei Genehmigung des Wechsels der Fondsleitung müssen das Fondsreglement, der Prospekt sowie der vereinfachte Prospekt (bei Effektenfonds) entsprechend angepasst werden.

Mit dem Gesuch sind der EBK folgende **Beilagen** einzureichen:

- B 1 Übernahmevertrag zwischen der bisherigen und der neuen Fondsleitung, von beiden rechtsgültig unterzeichnet (Kopie)
- B 2 Zustimmung der Depotbank zum vorgesehenen Fondsleitungswechsel (Original)
- B 3 Aktuelle Fondsreglemente der betroffenen Anlagefonds
- B 4 Veröffentlichungen des Wechsels der Fondsleitung in den Publikationsorganen des/der Fonds (Kopie)
- B 5 Jahres- oder Halbjahresberichte der betroffenen Anlagefonds, aus welchen die Publikation gemäss Art. 15 Abs. 4 AFG hervorgehen (Original)
- B 6 Angepasster Fondsprospekt mit integriertem, geänderten Fondsreglement sowie vereinfachter Prospekt [bei Effektenfonds] (je 2 Exemplare, wovon eines von der neuen Fondsleitung und Depotbank rechtsgültig unterzeichnet)



C. Wechsel der Depotbank

Der Wechsel der Depotbank bedarf der Genehmigung durch die EBK (Art. 21 Abs. 2 AFG). Das der EBK einzureichende Gesuch ist von der Fondsleitung sowie der bisherigen und der neuen Depotbank zu unterzeichnen. In diesem ist der vorgesehene Depotbankenwechsel **einlässlich zu begründen** (Art. 62 Abs. 1 AFG i.V.m. Art. 12 ff. VwVG) sowie der Nachweis zu erbringen, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind und die Fortführung des Anlagefonds im Interesse der Anleger liegt (Art. 21 Abs. 3 AFG).

Die Fondsleitung veröffentlicht zudem den geplanten Wechsel zweimal in den Publikationsorganen des/der betroffenen Anlagefonds sowie **vorgängig** einmal in dessen/deren Jahres- oder Halbjahresbericht(en) und weist dabei die Anleger darauf hin, dass sie bei der Aufsichtsbehörde (EBK) innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fonds (Art. 8 Abs. 3 AFV) in bar verlangen können (Art. 21 Abs. 4 AFG).

Die Fondsleitung nummeriert die Publikationen und gibt jeweils bekannt, welches die letzte ist, damit der Anleger weiss, wann die Einwendungsfrist zu laufen beginnt. Die Publikation im Jahres- oder Halbjahresbericht muss vor der letzten Publikation in den Publikationsorganen erfolgen. Die Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind zwingend im **amtlichen Teil** unter der Rubrik „Andere gesetzliche Publikationen“, Unterrubrik „Bundesgesetz über die Anlagefonds (AFG) vom 18. März 1994“ zu veröffentlichen.

Erheben Anleger Einwendungen, so überweist die EBK die Akten an den zuständigen Richter. Andernfalls entscheidet sie endgültig (Art. 21 Abs. 5 AFG). Die EBK (bzw. der Richter) veröffentlicht ihren (seinen) Entscheid in den Publikationsorganen des Fonds (Art. 21 Abs. 6 AFG). Die Fondsleitung gibt darüber hinaus den Entscheid im nächsten Jahresbericht bekannt (Art. 48 Abs. 1 lit. g AFG).

Bei Genehmigung des Wechsels der Depotbank müssen das Fondsreglement, der Prospekt sowie der vereinfachte Prospekt (bei Effektenfonds) entsprechend angepasst werden.

Mit dem Gesuch sind der EBK folgende **Beilagen** einzureichen:

- C 1 Übernahmevertrag zwischen der bisherigen und der neuen Depotbank, von beiden rechtsgültig unterzeichnet (Kopie)
- C 2 Zustimmung der Fondsleitung zum vorgesehenen Depotbankwechsel (Original)
- C 3 Aktuelle Fondsreglemente der betroffenen Anlagefonds



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

- C 4 Veröffentlichungen des Wechsels der Depotbank in den Publikationsorganen des/der Fonds (Kopie)
- C 5 Jahres- oder Halbjahresberichte der betroffenen Anlagefonds, aus welchen die Publikation gemäss Art. 21 Abs. 4 AFG hervorgehen (Original)
- C 6 Angepasster Fondsprospekt mit integriertem, geänderten Fondsreglement sowie vereinfachter Prospekt [bei Effektenfonds] (je 2 Exemplare, wovon eines von Fondsleitung und der neuen Depotbank rechtsgültig unterzeichnet)